

Direktionssitzung des schweizerischen Roten Kreuzes

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **23 (1915)**

Heft 22

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-548125>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Direktionsitzung des schweiz. Roten Kreuzes . . .	337	und Meilen und Umgebung; Zürich; Schaff-	
Vereinbarung zwischen dem schweizer. Roten		hausen; Gernberg; Kirchberg; Uster . . .	344
Kreuz und dem schweiz. Samariterbund . . .	341	Der alte Feldchirurg	349
Louis Kramer †	342	Museen für Gesundheitspflege und für Kran-	
Sanitätskundeprüfung	342	heiten	350
Schweizerischer Samariterbund	343	Kalte Hände und kalte Füße	351
Aus dem Vereinsleben: Birsfelden; Wattwil		Der Kriegslärm und die Vogelwelt	351
und Ebnet-Kappel; Industriequartier-Zürich		Ein Duzend Regeln für Samariterhilfe . .	352

Direktionsitzung des Schweizerischen Roten Kreuzes.

Den durch die Mobilisation geschaffenen Verhältnissen zufolge hat sich die Direktion des Roten Kreuzes seit mehr denn einem Jahre nicht mehr versammelt. Um so erfreulicher war es, daß sie auf den 29. Oktober durch den Rotkreuz-Chefarzt zu einer orientierenden Versammlung einberufen wurde.

Die Situation war, wie auch der Präsident, Herr Korpskommandant Oberst Iselin, als Vorsitzender ausführte, eine außergewöhnliche, indem nach dem genauen Wortlaut der Statuten eine Beschlußfähigkeit der Direktion ausgeschlossen erschien. Die Meinungsäußerungen und Beschlußfassungen dieser Direktionsitzung hatte daher mehr einen orientierenden Charakter zuhanden des Rotkreuz-Chefarztes, dem wieder laut Statuten das alleinige Verfügungsrecht zusteht.

Die interessante Sitzung bot Anlaß zur Besprechung verschiedener Traktanden, von denen einige wichtigere hier erwähnt werden sollen. Jahresbericht, Rechnung und Budget des Roten Kreuzes werden genehmigt, ebenso die entsprechenden Berichte der Rotkreuz-An-

stalten für Krankenpflege. Mit Bedauern nahm die Direktion davon Kenntnis, daß der Bundesrat eine Erhöhung der Subvention für die von ihm anerkannten Pflegerinnenschulen vorläufig abgelehnt hat, trotzdem die Zahl dieser Schulen sich vermehrt hat, und sich infolgedessen mit kleineren Teilen begnügen muß. Laut Statuten muß die Rechnung des Roten Kreuzes außer durch die Vertreter zweier Zweigvereine auch durch zwei Fachleute geprüft werden. Die Frage wurde aufgeworfen, ob dazu die Treuhandgesellschaften beizuziehen seien, es wurde aber der damit verbundenen hohen Kosten wegen davon abgesehen und das Bureau ermächtigt, von sich aus zwei Fachleute als Experten zu bezeichnen, von denen der eine aus der welschen Schweiz zu entnehmen ist.

Tief bewegt hat die Direktion von einem Schreiben des Herrn Dr. Sahli Kenntnis genommen, worin sich derselbe infolge seines Gesundheitszustandes gezwungen sieht, um seine Demission einzukommen. Die Direktion ist einstimmig zu dem Schlusse gekommen,

Herrn Dr. Sahli zur Zurücknahme seines Gesuches zu bewegen, indem sie ihm jede Arbeitsentlastung anbietet, die sein Zustand erheischt. Bei diesem Anlaß wird in warmen Worten der 17jährigen treuen und aufopfernden Arbeit des Hrn. Dr. Sahli gedacht und mit dem Gefühl tiefen Dankes darauf hingewiesen, daß die erfreuliche Entwicklung des schweizerischen Roten Kreuzes seit dem Zeitpunkt seines Amtsantrittes als Zentralsekretär im Jahre 1898 allein sein Werk ist und spricht ihre Genugtuung darüber aus, daß der Name Dr. Sahli mit dem des schweizerischen Roten Kreuzes für immer verbunden sein wird.

Auch wegen Erkrankung demissioniert Herr Nationalrat Wyß, dessen gewichtige Stimme in der Direktion stets gerne gehört war und der seit langen Jahren dem Roten Kreuze treue Dienste geleistet hat. Von einer Ersatzwahl wurde der bestehende Verhältnisse halber vorläufig abgesehen. Auch aus dem gleichen Grunde wurde von der laut Statuten vorgesehenen Wahl eines Sous-secrétaire romand Umgang genommen.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Zentralstatuten haben die Zweigvereine die Verpflichtung übernommen, auch ihre Statuten denjenigen des schweizerischen Roten Kreuzes anzupassen; einige davon haben dieselben zur Genehmigung eingesandt. Da es aber wünschenswert erscheint, daß diese Zweigvereinsstatuten möglichst einheitlich gestaltet sind, und ferner, um den betreffenden Vorstandsmitgliedern das Nachschlagen in den Zentralstatuten zu ersparen, beschließt die Direktion, es sollen die Zweigvereine verpflichtet sein, folgende Artikel der Zentralstatuten in ihre Sektionsstatuten herüberzunehmen:

A.

Unter dem Namen „Zweigverein vom Roten Kreuz“ besteht mit Sitz in ein Verein. Er hat im allgemeinen den Zweck, den freiwilligen Sanitätsdienst im Sinne des Roten Kreuzes zu organisieren

und im Frieden und im Kriege nutzbar zu machen.

Im besondern umfaßt der Vereinszweck:

a) Die Propaganda für die Sache des Roten Kreuzes.

b) Die Sammlung von Barmitteln.

c) Die Beschaffung und zweckmäßige Verreithaltung von Sanitätsmaterial.

d) Die Gründung und Förderung von Krankenpflegevereinen und Krankenmobilienzmagazinen.

e) Die Mitwirkung bei der Gründung von militärisch organisierten Rot-Kreuz-Kolonnen und deren fortdauernde Unterstützung.

f) Die Ausbildung und Unterstützung von Krankenpflege- und Hilfspersonal.

g) Die Förderung des Samariterweins und der öffentlichen Gesundheitspflege.

h) Die Hilfeleistung bei außerordentlichen Notständen.

B.

Der Zweigverein gehört dem schweizerischen Roten Kreuz auf Grund von § 6 dessen Statuten als Aktivmitglied mit allen Rechten und Pflichten eines solchen an.

Er übernimmt als solcher folgende Verpflichtungen:

a) Die Statuten des schweizerischen Roten Kreuzes als verbindlich anzuerkennen.

b) Der Direktion jederzeit und ohne Verzug sowohl die ordentlichen als allfällig außerordentlichen Rapporte pünktlich und vollständig zu erstatten.

c) Den Weisungen der Direktion nachzukommen und bei allfälligen Aktionen des schweizerischen Roten Kreuzes nach Kräften mitzuwirken.

d) An die Zentralkasse bis Mitte jeden Jahres 10 % ihrer Jahreseinnahmen zu entrichten, soweit sie von Mitgliederbeiträgen (Einzel- und Korporativ) und vom Ertrag des zinstragenden Vermögens (Werthschriften, Liegenschaften) herrühren. Die Berechnung dieser Beiträge erfolgt durch den Zentralkassier auf Grund der Angaben der Zweigvereine im letzten allgemeinen Jahresbericht. Wird die Veranlagung beanstandet, so steht dem Zweigverein das Rekursrecht an die Direktion zu, die nach Prüfung der Verhältnisse endgültig entscheidet.

e) Im Falle der Kriegsmobilmachung der schweizerischen Armee ihr gesamtes, verfügbares Vermögen und Material, soweit es

für die Zwecke des schweizerischen Roten Kreuzes nötig ist, dem schweizerischen Roten Kreuz zur Verfügung zu stellen.

C.

Schluß-Paragraph.

Im Falle einer Auflösung des Zweigvereins ist sein Vermögen und Material, soweit ihm darüber das Verfügungsrecht zusteht, dem schweizerischen Roten Kreuz mit der Bestimmung zu übergeben, beides 3 Jahre lang einem am gleichen Ort oder im gleichen Bezirk eventuell neu zu bildenden Zweigverein vom Roten Kreuz zur Verfügung zu halten. Nach 3 Jahren steht dem schweizerischen Roten Kreuz das freie Verfügungsrecht zu.

Ein ferneres und wichtiges Traktandum regelt das Verhältnis des Roten Kreuzes zum Samariterbunde, der seine neuen Statuten zur Genehmigung vorgelegt hat. Die in den Statuten beider Organisationen vorgesehene Vereinbarung wird von der Direktion gutgeheißen und damit werden auch die Statuten des Samariterbundes genehmigt.

Unsere Leser finden den Wortlaut dieser Vereinbarung in der heutigen Nummer abgedruckt.

Ein Traktandum, das unsere Leser gewiß interessieren wird, war die Frage der Abonnementserhöhung der Zeitschrift „Das Rote Kreuz“ um 50 Cts. Anlaß dazu gab die Erkenntnis, daß von allen drei Zeitschriften, das Rote Kreuz allein alljährlich ein Defizit in der Rechnung aufweist. Das rührt davon her, daß das Blatt alle 14 Tage und zwar 16 Seiten stark erscheint und dabei wird sowohl die Redaktion wie auch die Admini-

stration vollständig gratis besorgt. Es wird wohl kaum eine Zeitschrift zu finden sein, die unter diesen Umständen zu solch billigem Preis abgegeben wird. Die Direktion war auch vollkommen der Meinung, daß die jährliche Wiederkehr dieses Defizites in Zukunft verhütet werden müsse, fand aber, daß unter den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen der Moment zur Erhöhung des Abonnementspreises noch nicht gegeben sei und beschloß, eine Verminderung der Kosten dadurch herbeizuführen, daß das Blatt in Zukunft, d. h. von Neujahr an, nur noch 12 Seiten stark zu erscheinen habe.

Es wurde auch im Schoße der Direktion die Frage aufgeworfen, ob in diesem Jahr eine Delegiertenversammlung des Roten Kreuzes stattfinden sollte. Diese Frage wird, da eine solche Delegiertenversammlung laut Statuten doch nicht beschlußfähig ist, fallen gelassen.

Zum Schluß gab der Rotkreuz-Chefarzt eine kurze Uebersicht über die Tätigkeit des Roten Kreuzes seit der Mobilisation, in welcher er ausführte, daß das Rote Kreuz, weil unser Vaterland glücklicherweise von den Schrecken des Krieges bisher verschont geblieben ist, sich darauf beschränkt hat, für die Gesundheit der Soldaten dadurch zu sorgen, daß es die Bedürftigen mit Unterkleidern versorgte und neben der Stellung der Kolonnen und Rotkreuz-Detachements auch der Armee-sanität durch Anschaffung von Transportmitteln und Spitalmaterial beigeprungen ist. Einige Zahlen über Einnahmen und Ausgaben mögen schon hier die erwähnte Tätigkeit des Roten Kreuzes beleuchten.

Einnahmen:

Vermögensbeiträge der Zweigvereine	Fr.	41,681. 15
Beiträge nach Kantonen	„	937,607. 28
Ausland	„	86,063. 81
Verschiedenes	„	37,321. 37
Total		<u>Fr. 1,102,673. 51</u>

Diesen Einnahmen stehen bis zum 20. Oktober 1915 folgende Ausgaben gegenüber:

Rückvergütung der Zweigvereinsbeiträge	Fr.	41,681. 15	
Barbeiträge	"	3,600. —	
Für Anschaffung von Hemden			
a) an Vereine	Fr.	44,201. 80	
b) an Fabriken	"	32,650. 80	" 76,852. 60
Für Anschaffung von Socken			
a) an Vereine	Fr.	14,184. —	
b) an Fabriken	"	19,231. 25	" 33,415. 25
Für Anschaffung von Unterhosen			
a) an Vereine	Fr.	17,159. —	
b) an Fabriken	"	120,680. 20	" 137,839. 20
Für Anschaffung von Unterleibchen	"	20,405. 45	
Für Anfertigung von Hemden, Unterkleidern usw.:			
a) Strickwolle	Fr.	51,614. 35	
b) Stoffe	"	89,259. 43	
c) Arbeitslöhne (Heimarbeit)	"	69,029. 49	" 209,903. 27
Für Taschentücher	"	2,965. 55	
Für Pantoffeln	"	1,000. —	
Für Strohhäcke	"	5,800. —	
Rotkreuzkolonnen:			
a) Personalausrüstungen	Fr.	2,759. 30	
b) Kolonnenmaterial	"	66,825. 25	" 69,584. 55
Kosten für Krankenpflegepersonal	"	4,088. 20	
Spital- und Krankenpflegematerial	"	15,069. 90	
Besoldungen und Löhne	"	9,005. 75	
Druckkosten	"	2,880. 55	
Material für Bureau und Expeditionsdienst	"	1,772. 03	
Frachten, Porti und Spejen	"	2,030. 10	
Kosten der Rotkreuz-Depots	"	2,027. 70	
Heimschaffung von Kriegsinvaliden	"	18,592. 78	
Verchiedenes	"	18,622. 20	
Total		Fr.	669,136. 23

Im ganzen sind bis zum 31. Oktober 1915 abgegeben worden:

Hemden	90,912	Nastücher	32,362
Socken	117,854	Handtücher	20,815
Unterhosen	61,944	Pulswärmer	38,084
Leibbinden (Leibchen)	22,245		

